



# **STATUTEN des Vereins GYBN Austria - Österreichisches Jugendbiodiversitätsnetzwerk**

## **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1.1 Der Verein führt den Namen GYBN Austria - Österreichisches Jugendbiodiversitätsnetzwerk.

1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich sowie andere globale Regionen im Rahmen internationaler Kooperationen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

1.4 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

1.5 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

## **§2 Vereinszweck**

2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

2.1.1 Erhalt und der Förderung der Biodiversität in Österreich

2.1.2 Das Mainstreamen der Dringlichkeit der Biodiversitätskrise, vor allem unter und von jungen Menschen

2.1.3 Förderung von Jugendpartizipation in der nationalen und internationalen Biodiversitätspolitik

2.1.4 Vorantreiben der Priorisierung der Biodiversitätskrise und politischer Maßnahmen zum Entgegenwirken dieser

## **§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen:

3.1 Einbringen und Repräsentation von Meinungen und Stimmen junger Menschen zum Thema Biodiversität und Natur

3.2 Organisation und Abhaltung jährlicher österreichischer Jugendbiodiversitätskonferenzen

3.3 Planung und Umsetzung von Naturschutzprojekten

3.4 Abhaltung von- und Teilnahme an Informationsveranstaltungen

3.5 Austausch mit der Wissenschafts- und NGO Community sowie mit nationalen und internationalen Regierungsorganisationen im Bezug auf Biodiversität

3.6 Vernetzung und Kooperation mit anderen nationalen und internationalen (Jugend)netzwerken, die dem Vereinszweck entsprechen

3.7 Reflexion und Repräsentation der Werte der Global Youth Biodiversity Community unter besonderer Berücksichtigung von Gesichtspunkten der sozialen Gerechtigkeit und der Rolle indigener und lokaler Gemeinschaften

3.8 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

3.8.1 sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

3.8.2 Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

3.8.3 entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

3.8.4 Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

3.3.1 Mitgliedsbeiträge

3.3.2 Projektbezogene Förderungen

3.3.3 Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen

3.3.4 Spenden und sonstige Zuwendungen

3.3.5 Einhebung von Unkostenbeiträgen für Veranstaltungen

3.3.6 Erträge aus Vermögensverwaltung

3.3.7 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionär:innen, kann Entgelt bezahlt

werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

## **§4 Arten der Mitgliedschaft**

4.1 Mitglieder des Vereins sind (natürliche und juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen und Mitgliedsbeitrag zahlen.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

5.2 Die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Dies erfolgt entweder in Form einer Versammlung des Vorstandes oder in Form eines Umlaufbeschlusses. Die Aufnahme durch den Vorstand hat einstimmig zu erfolgen. Die Aufnahme von Mitgliedern kann unter besonderen Umständen ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Diese besonderen Umstände umfassen die Gefährdung des Vereinszweckes.

5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem:der Kandidat:in schriftlich, per E-Mail oder per digitalen sozialen Nachrichtendiensten wie etwa Whatsapp oder Signal bekanntgegeben.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Ableben (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).

6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge,

Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere grobe Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und unethisches Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert, sowie die fortwährende Missachtung von §7 Abs.3.

6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Konfliktgremium offen.

6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

7.1 Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit teilzunehmen.

7.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern zu, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Ebenso stehen das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand nur den Mitgliedern zu.

7.3 Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.4 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.5 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## **§8 Vereinsorgane**

8.1. Organe des Vereins sind:

8.1.2 die Generalversammlung

8.1.3 der Vorstand

8.1.4 die Rechnungsprüfer:innen

8.1.5 das Konfliktgremium

## **§9 Die Generalversammlung**

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des jeweiligen Kalenderjahres statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem

Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail oder per digitalen sozialen Nachrichtendiensten wie etwa Whatsapp oder Signal an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse oder Mobiltelefonnummer einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per digitalen sozialen Nachrichtendiensten wie etwa Whatsapp oder Signal, eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.

9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden bei der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Vereinsmitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden.

9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter:innen) (Abs.6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll,

bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer:innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

9.10 Die Wahl der Vereinsfunktionäre hat dreigeteilt zu erfolgen. Der:die Vorsitzende:r, die Rechnungsprüfer:innen sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils separat zu ermitteln. Dies erfolgt durch eine geheime Wahl mit entsprechenden Stimmzetteln.

9.11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der:die Vorsitzende, in dessen:deren Verhinderung dessen:deren Stellvertreter:in. Wenn auch diese:r verhindert ist, übernimmt das längst dienende anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Versammlungsleiter:in kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

## **§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1.1 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, Entlastung des Vorstands und des Rechnungsabschlusses.

10.1.2 Bestätigung bzw. Neuwahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

10.1.3 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder.

10.1.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer:innen und dem Verein.

10.1.5 Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

10.1.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

10.1.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

10.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

## **§11 Der Vorstand**

11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und muss gemäß § 5 Abs. 3 aus mindestens zwei Personen bestehen. Der Vorstand setzt sich aus den nachfolgenden Funktionär:innen zusammen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann. Für das Innehaben folgender Funktionen ist die Volljährigkeit Voraussetzung. Kandidat:innen für die Funktionen dürfen bei der Bekanntgabe ihrer Kandidatur nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben.

11.1.1 Obmann:frau, folgend als Vorsitzende:r bezeichnet

11.1.2 Vorsitzende:r-Stellvertreter:in

11.1.3 Kassier:in

11.1.4 Kassier:in-Stellvertreter:in (optional)

11.1.5 Schriftführer:in

11.1.6 Schriftführer-Stellvertreter:in (optional)

11.2 Besteht der Vorstand tatsächlich nur aus 2 Personen, so haben Beschlüsse nur bei Anwesenheit beider sowie einstimmig zu erfolgen.

11.3 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen

Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer:innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

11.4 Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.5 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

11.6 Der Vorstand wird vom: von der Vorsitzenden, in dessen: deren Verhinderung von seinem: ihrem Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der: die Stellvertreter:in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse für seine Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vorstandes mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme im Vorstand. Bei Stimmgleichheit wird auf ein soziokratisches Entscheidungsmodell zurückgegriffen, um zu einem Konsens zu kommen. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Gültige Beschlüsse des Vorstandes können nur durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.

11.8 Den Vorsitz führt der: die Vorsitzende, bei Verhinderung sein: ihre Stellvertreter:in bzw. bei Verhinderung Zweiteren: r das Vorstandsmitglied, welches den Vorstand zuvor einberufen hat.

11.9 Außer durch Ableben und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung, Rücktritt und Entzug der Mitgliedschaft.

11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

11.11 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

## **§12 Aufgaben des Vorstands**

12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

12.1.2 Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;

12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;

12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;

12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

12.1.6 Führung einer Mitgliederliste;

12.1.7 Bei Bedarf: Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

13.1 Der Verein wird vom: von der Vorsitzenden und Kassier:erin gemeinsam vertreten. Das Abschließen von Verträgen erfordert zur Gültigkeit die Unterschriften des: der Vorsitzenden und des: der Kassier:erin. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter:innen

vertreten. Der:die Vorsitzende:r führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei seiner Verhinderung der:die Stellvertreter:in.

13.2 Der:die Kassier:in ist für die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei Vereinsgeschäften unter 200 Euro, ist der:die Kassier:in gegenüber Bankinstituten alleine zeichnungs- und verfügungsberechtigt. Übersteigt das Vereinsgeschäft diesen Wert, ist die Zeichnung des:der Vorsitzenden ebenfalls erforderlich.

13.3 Die Aufgabe, die dem:der Schriftführer:in zukommt, ist die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes mit Hilfe des:der Schriftführer-Stellvertreter:in.

## **§14 Rechnungsprüfer:innen**

14.1 Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

14.2 Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

14.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine:n Abschlussprüfer:in zu bestellen, so übernimmt diese:r die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

## **§15 Konfliktgremium (Schiedsgericht)**

15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter:in namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

15.3 Diese beiden Schiedsrichter:innen wählen eine dritte Person zum:zu der Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn sie sich nicht einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichter:innen vorgeschlagenen Kandidat:innen das Los. Die Schiedsrichter:innen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein:e nominierte:r Schiedsrichte:in das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

15.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die

Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat.  
Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

15.6 Nennt der:die Antragsgegner:in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des:der Schiedsrichter:in durch den Antragsteller keine:n Schiedsrichter:in oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

## **§16 Auflösung des Vereins**

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der:die Vorsitzende der:die vertretungsbefugte Liquidator:in.

16.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.